



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
Jürgen Müller-Lütken

Kontakt@ichbindannmalimgarten.de


Datum 19. August 2021

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 4400-6/3206

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag zur Herausgabe von Kontrollergebnissen der Saatgutverkehrs-kontrolle beim Regierungspräsidium Karlsruhe
Ihr Schreiben vom 1. August 2021

Sehr geehrter Herr Müller-Lütken,

Wie wir Ihrem Schreiben entnehmen konnten, sind Sie der Ansicht, dass dieser Vorgang nicht unter den Anwendungsbereich des VIG entfalle, da das Saatgutgesetz, wie Sie richtig schreiben, ein eigenständiges Gesetz ist.

Dazu möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

Das Saatgutverkehrsgesetz ist das älteste deutsche Verbraucherschutzgesetz aus dem Jahr 1953. Das Saatgutverkehrsgesetz mit den dazugehörigen Verordnungen regelt auf Grundlage der EG-Saatgutrichtlinien das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist für den Bereich des LIFG beratend und vermittelnd tätig. In Sachen Verbraucherinformationen nach **VIG** sind die Landratsämter und das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) als Aufsichtsbehörde ausschließlich zuständig.

Wir empfehlen daher, Ihre Anfrage an das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu stellen.

Informationen zum schematischen Ablauf von VIG Anfragen mit der Möglichkeit zur Klage können Sie hier abrufen:

[Verbraucherinformationsgesetz \(vzbv.de\)](http://vzbv.de)

Abschließend möchten wir Ihnen für den des LIFG folgende Hinweise geben:

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Schutzgründe) nicht einschlägig sind. Die Geltendmachung eines berechtigten Interesses und eine Begründung des Antrags sind nicht erforderlich.

Amtliche Informationen sind vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen. Sie können in Papierform, als E-Mail, Audiomitschnitt oder Video vorliegen. Die Bereitstellung und Zusammenstellung von Informationen sind von der auskunftspflichtigen Stelle vorzunehmen; die Erstellung einer Statistik oder eine besondere Form der Aufbereitung dagegen fallen nicht darunter.

Das LIFG eröffnet keine Überprüfung von Amtshandlungen, der inhaltlichen Richtigkeit oder eine Begründungspflicht. Es müssen nur solche Fragen beantwortet werden, die mit dem Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen in Zusammenhang stehen. Weder auf die Zukunft gerichtetes (Verwaltungs-) Handeln, Planungs-ideen, die nicht verschriftlicht sind, noch Rechtsauslegungen sind vom Anwendungsbereich erfasst.

Der Zugang ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Eine Fristverlängerung ist nur bei einer umfangreichen bzw. komplexen Anfrage möglich oder wenn Dritte beteiligt werden müssen.

Der Anspruch auf Informationszugang ist nicht schrankenlos. Vorliegende Schutzgründe können vorliegen:

1. den Schutz von besonderen öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Erläuterungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

